



A-Post
Stadtrat Rorschach
Hauptstrasse 29
9400 Rorschach

8. März 2013

Gemeinde Rorschach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Gestaltungsplan Kronenstrasse 4**

Der Gestaltungsplan Kronenstrasse 4 umfasst den südlichen Bereich der Parzelle Nr. 169 sowie die südöstliche Ecke der Parzelle Nr. 166. Das rund 680 m² grosse Planungsgebiet, welches zwischen der Kronenstrasse und dem Trischliplatz liegt, ist gemäss rechtskräftiger Zonenplanung der Kernzone Altstadt zugewiesen.

Die Liegenschaft Nr. 169, Kronenstrasse 4 / Hauptstrasse 87, wurde im Herbst 2011 von der Stadt Rorschach erworben, um die künftige Überbauung und Nutzung an der, für die Stadtentwicklung bedeutenden Lage, direkt zu steuern. Geplant ist, das Eckhaus in der Häuserzeile an der Hauptstrasse, Gebäude Assek.-Nr. 999, zu erhalten und auf der nördlichen Seite der Parzelle, die kleinteiligen Nebenbauten und den Kiosk durch einen sechsgeschossigen Hauptbau zu ersetzen. Mittels zweigeschossigem Zwischenbau sollen der Alt- und der Neubau verbunden und somit die strassenbegleitende Bebauung zur Kronenstrasse komplettiert werden. Mit vorliegendem Gestaltungsplan sollen die städtebaulichen und architektonischen Qualitäten für die Neubauten sichergestellt werden.

Der Gestaltungsplan wurde am 22. Mai 2012 vorgeprüft. Die Bemerkungen daraus sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Am 19. Juni 2012 wurde der Gestaltungsplan Kronenstrasse 4 vom Stadtrat erlassen. Die öffentliche Auflage fand vom 27. Juni bis 26. Juli 2012 statt. Die während der Auflagefrist eingegangene Einsprache wurde mit Entscheid des Stadtrates vom 22. Januar 2013 erledigt. Weitere Rechtsmittel wurden nicht ergriffen. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

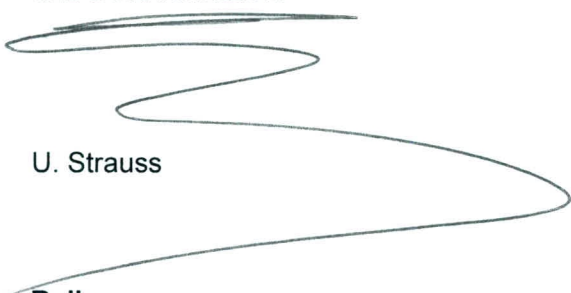
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Innerhalb des Geltungsbereiches des Gestaltungsplans Kronenstrasse 4 wird der Baulinienplan "Verlängerung Poststrasse zwischen Marktplatz und Trischlistrasse" vom 27. März 1963 aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie (ohne Beilagen)
- Hochbauamt (ohne Beilagen)